

Die Verdunkelung¹ von Beweisen einer Straftat im koreanischen Strafrecht*

Hye-Wook WON**

The obscuration of Crime Evidence in Korean Penal Law

Abstract

The obscuration of evidence is regulated in Art. 155 of the Korean Penal Code. This article consists of 4 paragraphs and the punishment of the act is either imprisonment or fine. Since the obscuration of evidence is an abstract threat crime, therefore a damage is not required.

Key Words: The obscuration of evidence, abstract threat crime, fine.

Zusammenfassung

Die Verdunkelung von Beweisen ist in Art. 155 kStGB als eine Straftat geregelt. Dieser Artikel besteht aus 4 Absätze und die Strafe der Tat ist entweder eine Freiheits- oder eine Geldstrafe. Die Verdunkelung eines Beweises einer Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, deshalb eine Verletzung ist nicht erforderlich.

¹ Die Verdunkelung enthält als ein umfassender Begriff die Vernichtung, die Vereitelung, die Fälschung usw. Sie wird auch als Begünstigung im deutschen Strafgesetzbuch genannt.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., Inha Universität.

Schlüsselwörter: Verdunkelung von Beweisen, abstraktes Gefährdungsdelikt, Geldstrafe.

I. Einleitung

Sobald sich in unserer Gesellschaft eine Straftat bezüglich Unternehmen oder Politiker ereignet, berichtet die Presse mit dem Titel "Versuch der organisierten Verdunkelung von Straftat". In letzter Zeit schreibt die Presse, dass eine Nahrungsmittelfirma namens 'Songhak' Arbeitnehmern, die nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen, die Verdunkelung von Beweisen deutete und dass die Aktiengesellschaft 'Kyungnam' verschiedene Beweise zur Vorbereitung auf die Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung vor dem Ermittlungsorgan vernichtete und sich verbarg.

Im Vergleich zu westlichen Ländern ist das Schuldbewusstsein gegen das Verdunkelungsdelikt nicht hoch in Korea, weil die Bevölkerung großen Wert auf Mitgefühl legt. Viele denken, dass die Familie wichtiger ist als der Staat oder die Gesellschaft sowie, dass man den Nachteil eines anderen verbergen soll.

D.h. was die Verwendung des Beweises für die Person, die mit dem Betroffenen oder dem Antragsteller die Beziehung hat, verhindert, ist oft als eine Straftat nicht bewusst. Soweit die Verdunkelung des Beweises ferner bekannt ist, verschweigt man die Tatsache. Folglich wird einem anderen bei der Verdunkelung des Beweises geholfen. Das ist ein Faktor der Tatbegehung. Ein weiterer Faktor ist die Androhung und die Bedrohung des Täters oder Mittäters.²

Die Verdunkelung eines Beweises einer Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, welches die Staatsfunktion über Rechtspflege als Rechtsgut hat. Die Verdunkelungsdelikte haben als Inhalt die

² Kang, Dong-Seo, Ursache der Erhöhung und Maßnahmen zur Prävention von Begünstigung, S. 37

Verhinderung der Justiz durch die Vernichtung, Verschleierung, Fälschung, Verfälschung von Beweisen einer Straftat eines anderen oder die Verwendung nachgemachter oder verfälschter Beweise oder die Vereitelung von Zeugen oder die Förderung von Flucht. Diese Delikte verletzen mit der Verdunkelung von Beweisen die sachliche- oder persönliche Beweisfähigkeit.³

Meineid und der Verdunkelungsdelikt erschwert, dass das Ermittlungsorgan oder das Verfahrensorgan den Beweis sammelt, auffindet oder benutzt, um die richtige Entscheidung zu fällen, sowie die Wahrheit zu erforschen.

Folglich entsteht die Gefahr der Unstabilität der Justiz, insbesondere wenn dies weiter außer Acht bleibt. Trotz solcher Erkenntnisse handelt das Ermittlungsorgan etc. passiv bei tatsächlichen Fällen der Verdunkelungsdelikte oder nimmt eine versöhnende Haltung ein.⁴ Solche verirrten Verhaltensweisen könnten die Delikte fördern.

Im weiteren handelt es sich erst um die Struktur der Verdunkelungsdelikte, zweitens wird der aktuelle Stand basierend auf Statistik erklärt und danach wird die Notwendigkeit der passenden Maßnahmen gegen die Verdunkelungsdelikte überprüft. Schließlich stellt sich bezüglich der Verdunkelungsdelikte die theoretische Diskussion.

II. Struktur und Tatbestand

Das geschützte Rechtsgut der Verdunkelung von Beweis nach § 155 korStGB ist die staatliche Funktion über die Rechtspflege. Abs. 1 und Abs. 2 erfassen jeweils das Verdunkelungsdelikt von Beweisen sowie das Vereitelungs- und Fluchtdelikt des Straftäters. In Abs. 3 ist das Vernichtungs-, Vereitelungs- und Fluchtdelikt zuungunsten eines anderen vorgeschrieben.

³ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 783ff.

⁴ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 42

§ 155 korStGB**Verdunkelung von Beweisen, etc. und spezielle Ausnahme über die Angehörigen**

1 Wer den Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet, verschleiert, fälscht oder verfälscht oder den nachgemachten oder verfälschten Beweis verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe unter 7,000,000 won bestraft.

2 Wer den Zeugen einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder ihn fördert, wird gleich wie Abs. 1 bestraft.

3 Wer zum Zweck zuungunsten der Angeschuldigte, Beschuldigte oder Disziplinarverdächtige die Tat des Abs. 1 und 2 begangen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre bestraft.

4 Hat ein Verwandter oder ein gemeinsam wohnender Familienangehörige für den Betroffenen eine solche Straftat unter diesen Artikeln begangen, wird derjenige nicht bestraft.

1. Die einfache Verdunkelung von Beweis

Wer den Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet, verschleiert, fälscht oder verfälscht oder den nachgemachten oder verfälschten Beweis verwendet, wird wegen Verdunkelung von Beweis bestraft.

1) objekt der Tathandlung: der Beweis einer Strafsache eines anderen

Ein Beweis stellt ein wichtiges und gesamtes Mittel zur gerichtlichen Entscheidung, sowie bei der Feststellung von Tatsachen dar, z.B. der Zustand, die Bildung der Straftat, Schärfungen oder Milderungen der Strafe, Milderungsgrund.

Es ist nicht wichtig, ob der Beweis zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten oder Beschuldigten ist. Nur ist derjenige Zeuge ausgeschlossen, für den eine besondere Straftat für Zeugen wie Zeugenvereitelung und Flucht zustande kommt.

Ein Beweis muss Bezug auf die Strafsache oder die Disziplinarsache eines anderen nehmen. Begeht diejenige Person, die an der Vortat Beteiligter war die Vernichtungs- oder Verschleierungshandlung nur für sich selbst, so ist sie tatbestandlos. Der Beweis einer Straftat, die er selbst begangen hat, könnte nicht als ein Straftatobjekt des § 155 Abs.1 korStGB behandelt werden.

2) Tathandlung

Die Tathandlung ist, dass der Täter den Beweis vernichtet, verschleiert, fälscht (nachmacht), verfälscht oder den nachgemachten und verfälschten Beweis verwendet.

1. Verdunkelung/Vernichtung

Die Verdunkelung eines Beweises umfasst nicht nur die Störungshandlung des Auffindens sowie die sachliche Beschädigung des Beweises, sondern auch die Aufhebung und die Verminderung der Gebrauchsfähigkeit.⁵ Das enthält auch die Störungshandlung der Verwendung und des Auffindens.

2. Verschleierung

Die Verschleierung ist die Handlung, welche den Beweis kräftig versteckt oder das Auffinden des Beweises stört. Das Widersprechen einer einfachen Einreichung des Beweises oder die Verleugnung des Beweises stellt keine Verschleierung dar.

3. Fälschung (Nachmachen)

Die Fälschung des Beweises bedeutet, den Beweis an sich nachzumachen. Was dem Eidunfähige als Zeuge die falsche Aussage zu veranlassen ist oder im Ermittlungsorgan falsch aussagt, wird in diesem Sinne nicht erfasst. Wird der neue Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen nachgemacht, liegt eine Fälschung des Beweises vor, z. B. der Fall, der eine ähnliche Sache mit echtem Beweis neu macht; die bestandene Sache ohne Zusammenhang der Straftat zu fälschen die tatsächlich im Zusammenhang mit der Straftat steht.

Die Fälschung des Beweises anders als Urkundenfälschung kommt jedoch davon unabhängig zustande, ob zur Aktenstellung befugt ist oder die inhaltliche Wahrheit ankommt.

Die Handlung, die die falsche Rechnung ausstellt oder die falsche Urkunde herstellt, wird als Fälschung erfasst.

⁵ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 798

4. Verfälschung

Die Verfälschung ist, dass der Beweiswert durch die Änderung des schon bestehenden Beweises verändert wird, z.B. der Fall, indem der Inhalt von Akten über unechten Inhalt verfügt, die Farbe von stehlenden Auto gewechselt wird oder die Autokennzeichen getauscht werden. Es ist nicht problematisch, ob der Täter zur Aktenstellung befugt und der Inhalt von Akten wahr ist.

5. Verwendung

Die Verwendung bedeutet gefälschten oder verfälschten Beweis, dem Gericht oder dem Ermittlungsorgan als echt abzugeben. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Beweis mit solcher Absicht gestellt wird. Dazu gehört die abgegebene Zustellung, die das Ermittlungsorgan oder das Verfahrensorgan fordert.

Die Identifizierung derjenigen Person, die den nachgemachten- oder verfälschten Beweis bringt, und den Beweis nachmacht oder verfälscht, müssen nicht erfolgen.⁶

3) Subjektiver Tatbestand

Es erfordert, dass der Täter eine Kenntnis auf die Vernichtung, die Verschleierung, die Fälschung, die Verfälschung oder die Verwendung des Beweises der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen hat.

2. Zeugenvereitelung und Fluchtdelikt

Wenn der Täter den Zeugen der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert, kommt die Straftat zustande. Der Tatbestand wird von der Verdunkelung des Beweises abgeändert. Der Zeuge ist Objekt der Handlung, außerdem ist die Eigenschaft gleich wie die Verdunkelung des Beweises.

⁶ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 798, 799 ; Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, 2014, S. 793, 794

1) Objekt der Handlung: Zeuge

Bei Zeugenvereitelung und Fluchtdelikt wird der Zeuge sowohl im Strafprozess als auch im Ermittlungsorgan umfasst. Soweit der Zeuge zur Straftat, die er selbst begangen hat, gleichzeitig Zeuge zur Straftat eines anderen sei, könnte er kein Objekt in der Zeugenvereitelung und im Fluchtdelikt sein. Darüber lautete der oberste Gerichtshof⁷:

Nach § 155 Abs. 2 korStGB kommt die Straftat zustande, wenn der Täter den Zeugen der Strafsache- und Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar die Flucht des Zeugen fördert, wird er nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Zeuge der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten die Flucht fördert.

2) Tathandlung: Vereitelung, Flucht

Die Vereitelung ist die Erscheinung des Zeugen zu verhindern; Flucht ist die gesamte Handlung, die die Flucht des Zeugen fördert, hilft oder begünstigt. Als die Verhinderung der Anwesenheit des Zeugen gilt die Tötung oder das Einsperren des Zeugen. Was die Flucht fördert, ist eine gesamte Handlung, die außer Vereitelung die Anwesenheit des Zeugen schwierig oder unmöglich macht, umfasst. In dem Fall, in dem derjenige einfach über die Strafsache eines anderen im Ermittlungsorgan falsch aussagt oder die Aussage anstiftet, kann keine Vereitelung oder Flucht des Zeugen gesehen werden⁸.

Nach § 155 Abs. 2 korStGB kommt die Straftat zustande, wenn der Täter den Zeugen der Strafsache- und Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar die Flucht des Zeugen fördert, wird er

⁷ Urteil des korOGH von 14. 03. 2003, 2002do6134

⁸ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 800 ; Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, S. 795

nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Zeuge der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten die Flucht fördert. ⁹.

3. Die Verdunkelung von Beweis zum Zweck zuungunsten eines anderen

Wer zum Zweck zuungunsten des Angeschuldigten, Beschuldigten oder Disziplinarverdächtigen den Beweis vernichtet oder den Zeuge vereitelt oder Flucht fördert, wird bestraft. Hier bedeutet ‚zum Zweck zuungunsten‘, dass der Angeschuldigte, Beschuldigte oder Disziplinarverdächtige bestraft wird oder Disziplinarmaßnahme verordnet wird.

III. Der aktuelle Stand und Statistik

Die Quote des Meineids und der Verdunkelung des Beweises ist im Vergleich zu den gesamten Straftaten nicht hoch. Vornehmlich ist es schwer, den aktuellen Stand der Verdunkelung richtig zu erfassen, da die Verdunkelung nicht als einzeln, sondern mit Meineid zusammen sortiert wird. Trotzdem kann man den Stand auf der Basis der aktuellen Statistik analysieren und erfassen.

[Abbildung 1] zeigt die Anzahl des Meineids und des Verdunkelungsdeliktes. Wie gesagt, die Quote ist nicht hoch im Vergleich zu den gesamten Straftaten, aber seit 2010 erhöht sie sich ständig. Solche Steigerung ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern beruht auf dem Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber der Justiz. Daher ist es erforderlich, die Maßnahme zu ergreifen.¹⁰

⁹ Urteil des korOGH von 14. 03. 2003, 2002do6134

¹⁰ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 34

[Abbildung 1] Anzahl der registrierten Straftaten und die Verdunkelungsdelikte und der Verhaftung

Jahr	Straftat			Verdunkelungsdelikte		
	Registriert.	Verhaftung (%)	Ver. person	Registriert	Verhaftung (%)	Ver. person
2007	845,311	667,959(79.0)	958,904	3,065	2,761(90.08)	3,394
2008	897,536	709,117(79.0)	1,014,392	2,968	2,758(92.92)	3,449
2009	993,136	836,099(84.2)	1,162,426	3,181	2,835(89.12)	3,517
2010	939,171	710,146(75.6)	819,039	2,740	2,412(88.03)	2,720
2011	997,263	678,817(68.1)	740,372	3,343	2,826(84.53)	3,198
2012	1,038,609	684,832(65.9)	1,035,335	3,506	3,059(87.25)	4,564
2013	1,057,855	696,449(65.8)	1,027,127	4,163	3,747(90.01)	4,255

* Quelle: Staatsanwaltschaft, Kriminalitätsanalyse, von 2008 bis 2014

[Abbildung 2] Verhandelte Anzahl von Staatsanwaltschaft über Meineid und Verdunkelungsdelikte

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	3,533	4,085	4,453	2,815	3,182	3,987	3,502
Anklagen (Strafbefehlen)	1,544 (513)	1,768 (628)	1,919 (666)	528 (331)	1,313 (588)	1,558 (770)	1,303 (700)
Einstellung des Verfahrens (kein Tatverdacht)	1,820 (1,745)	2,135 (2,071)	2,300 (2,219)	2,112 (2,040)	1,726 (1,640)	2,282 (2,182)	2,086 (2,022)
Etc.	169	182	234	175	143	147	113

*Quelle: Koreanisch Kriminologie Institut, Kriminalität und Strafrecht, von 2007 bis 2013

Die Verdunkelung handelt nicht oft um Strafverfahren wegen der Schwierigkeit der Beweisführung. Bei dem als die Strafsache gehandelten Fall ist die Einstellung des Verfahrens höher als Anklagerate, da die Ermittlung oder die öffentliche Anklage schwierig ist.

Außerdem wird bei der Einstellung des Verfahrens meistens aufgrund fehlenden Tatverdachtess verzichtet.

Während sich die Anzahl von Meineid und Verdunkelung ständig erhöht, ist die Anklagerate relativ niedrig. Obwohl das Gericht bei der Untersuchung über die Verdunkelung des Beweises den Angeklagten verurteilt, soweit der Betroffene bei der Vortat zum Nachteil verurteilt wird, urteilt das Gericht meistens die leichte Strafe wie die Strafaussetzung oder Geldstrafe.

Diese Stellung des Gerichts verursache die weitere Ausübung des Delikts. Es ist notwendig die Justizfunktion und die Vertraulichkeit von Verfahren zu verbessern. Dafür müssen wesentliche und bessere Maßnahmen zu diesem Delikte ergriffen werden¹¹.

[Abbildung 3] 1. Gerichtliche Strafverfolgung von Meineid und Verdunkelung

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	1,469	1,837	1,951	1,833	1,451	1,165	1,151
Freiheitsstrafe mit Frist	203	251	253	240	167	131	167
Strafaussetzung	517	735	760	683	528	419	330
Geldstrafe	525	605	680	661	546	445	478
Verwarnung mit Strafvorbehalt	32	34	51	31	24	14	14
Freispruch	99	122	125	126	111	93	71
Etc.	93	90	82	92	75	63	91

IV. Diskussionspunkt

1. Wird ein Anstifter von Verdunkelung bestraft, wenn er einen anderen dazu vorsätzlich bestimmt hat, um den selbst begangenen Straftatbeweis zu vernichten?

Darüber sind zwei Auffassungen umstritten:

- Nach der negativen Auffassung wird die Strafbarkeit verneint, weil wer als Täter bei dem Verdunkelungsdelikt nicht

¹¹ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 32

bestraft wird, den Verdunkelungstatbestand durch Anstiftung nicht verwirklichen kann¹².

○ Im Gegensatz dazu vertritt die positive Auffassung, dass der Verdunkelungsanstifter bestraft wird, wenn er einen anderen zur Verdunkelung des Beweises kräftig bestimmt hat, sogenannter überschrittener Fall der Selbstbegünstigung, wird der Vorteil aus der Verdunkelung eines anderen genommen, ist er selbst straflos¹³.

○ Der oberste Gerichtshof stimmt der positiven Auffassung zu¹⁴:

„Die Strafsache eines anderen i. S. v. Beweisfälschung gemäß § 155 Abs. 1 korStGB enthält eine Strafsache, die zur Zeit der Tat der Fälschung des Beweises noch nicht das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ob Fälschung von Beweis zustande kommt, ist unabhängig, ob die öffentliche Anklage nicht erhoben ist oder freigesprochen wird. Hier bedeutet Fälschung auch die Erschaffung neuen Beweises anders als Fälschung von Urkundefälschung, so gehört die Handlung, die den nicht bestehenden Beweis wie bestehenden Beweis herstellt, dazu. Hätte der Beweis die Form der Akte, ist für die Frage, ob solche Akte als Beweis bei Fälschung von Beweis möglich sind, davon unabhängig, ob der Betroffene zur Aufnahme der Aktenstellung befugt ist oder die Inhalte wahr sind. Auch derjenige, wer zur Fälschung des Beweises einer Straftat, die er selbst begangen hat, einen anderen zu dessen begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat, wird als Beweisfälschungsanstifter bestraft“

2. Kommt die Verdunkelung des Beweises bei der Strafanklagesache des Mitbeschuldigten zustande?

Darüber sind drei Auffassungen umstritten¹⁵:

○ Nach positiver Auffassung kann der gemeinsame Beweis zwischen dem Beschuldigten und dem Angeklagten als der Beweis über die Strafsache eines anderen als Objekt nach § 155 korStGB angesehen werden.

¹² Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 797

¹³ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 791

¹⁴ Urteil des korOGH von 10. 02. 2011, 2010do15986; Urteil des korOGH von 24. 03. 2000, 99do5275

¹⁵ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 798

○ Nach einer Gegenauffassung sei die Strafsache des Beschuldigten keine Strafsache eines anderen, daher sei es möglich dies als Objekt nach § 155 korStGB zu werten. Diese Auffassung beruht darauf, dass die positive Lehre unrecht ist, die immer der Beweis eines anderen ist, wenn bei einer Tat mehrere Personen als Teilnehmer beschuldigt werden, weil die Verdunkelung des Beweises des Mitbeschuldigten und der Strafsache, die selbst die Tat begangen hat, gegenseitig die Begünstigung herbeiführen kann.

○ Eine weitere Auffassung basiert auf der Verbindung beider Auffassungen. Bei Mittätersache könnte der Beweis getrennt werden bzw. die beiden Mittäter können gegenseitig in verschiedenem Interesse stehen. Somit kommt die Verdunkelung des Beweises zustande, wenn der Angeklagte mit Absicht für den Vorteil des anderen Mitbeschuldigten die Tat begeht. Auch wenn für sich oder für den Mitbeschuldigten die Tat begangen ist, wird nicht bestraft.

○ Der oberste Gerichtshof verneint die Strafbarkeit, wenn die Tat für die Selbstbegünstigung sowie gleichzeitig für die Begünstigung des Mitbeschuldigten begangen wird¹⁶:

‘ die Verdunkelung des Beweises kommt zustande, wenn man den Beweis der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet oder verbergt. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar den Beweis begünstigt, wird er nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Beweis der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten vernichtet oder verborgen wird. Das Prinzip gilt auch für denjenigen, der einem an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung führt‘

3. Kann der Beweis der Beschuldigtensache einbegriffen sein?

Dies ist auch umstritten. Eine Ansicht vertritt, dass sowohl Anklagesache als auch Beschuldigtensache einbegriffen sind. Nach einer anderen Auffassung soll die Anwendung des Beweises für Sicherstellung des Gesetzes auf Anklagesache beschränkt werden, wie die Strafvereitelung.

¹⁶ Urteil des korOGH von 29. 09. 1995, 94do2608

Bei der Strafvereitelung ist die Erheben der öffentlichen Klage nicht notwendig. Im Hinblick darauf ist nicht gerechtfertigt¹⁷, was die Strafsache nur auf Anklagesachen beschränkt. Es bedarf jedoch bei Strafsache eines anderen nur die tatsächliche Begehung der Straftat.

4. Ist eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar?

Es gibt hier negative- und positive Auffassungen. Trotzdem ist eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar. Obwohl die Ermittlung noch nicht eröffnet ist, wenn das Ermittlungsverfahren in Zukunft eingeleitet wird, könnte die Urteilsfunktion des Staates verletzt werden. Daher kann auch ausgelegt werden, dass eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar ist.

Der oberste Gerichtshof führt weiter nach Rechtsprechung aus, dass die Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar ist¹⁸:

„Die Strafsache eines anderen i. S. v. Beweisfälschung gemäß § 155 Abs. 1 korStGB enthält eine Strafsache, die zur Zeit der Tat der Fälschung des Beweises noch nicht das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ob die Fälschung von Beweis zustande kommt, ist unabhängig davon, ob die öffentliche Anklage nicht erhoben ist oder freigesprochen wird. Hier bedeutet Fälschung auch die Erschaffung neuen Beweises anders als Fälschung von Urkundefälschung, so gehört die Handlung, die den nicht bestehenden Beweis wie bestehenden Beweis herstellt, dazu. Hätte der Beweis die Form der Akte, ist für die Frage, ob solche Akte als Beweis bei Fälschung von Beweis möglich sind, davon unabhängig, ob der Betroffene zur Aufnahme der Aktenstellung befugt ist oder die Inhalte wahr sind. Auch derjenige, wer zur Fälschung des Beweises einer Straftat, die er selbst begangen hat, einen anderen zu dessen begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat, wird als Beweisfälschungsanstifter bestraft“.

¹⁷ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 798

¹⁸ Urteil des korOGH von 10. 02. 2011, 2010do15986

Literaturverzeichnis

Kang, Dong-Seo, Ursache der Erhöhung und Maßnahmen zur Prävention von Begünstigung.

Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, 2014.

Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013.